

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 236.465 vom 21. November 2016

A. 216.633/Vbis-170

In der Rechtssache: **die Aktiengesellschaft
P + M EIFELER FLEISCHVERTRIEB,**
Wahldomizil bei
Herrn Théo DE BEIR, Rechtsanwalt,
avenue Winston Churchill 51
1180 Brüssel,

gegen:

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

Beitretende Partei:

die Stadt Sankt Vith,
Wahldomizil bei
Herrn Edgar DUYSER, Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 10,
4700 Eupen.

DER STELLVERTRETENDE PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 4. August 2015 eingereichten Antragschrift, mit der die Aktiengesellschaft (AG) P + M FLEISCHBETRIEB (man lese: P + M EIFELER FLEISCHVERTRIEB) die Nichtigkeitsklärung des Erlasses des Ministers für Umwelt und Raumordnung der Wallonischen Region vom 4. Juni 2015 beantragt, mit dem auf Einspruch hin die besonderen Betriebsbedingungen des in Sankt Vith, Talstraße 12, gelegenen Unternehmens der Klägerin abgeändert werden;

Aufgrund der am 10. Dezember 2015 eingereichten Antragschrift, mit der die Stadt Sankt Vith darum bittet, als beitretende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund des Beschlusses vom 16. Dezember 2015, der diesen Beitritt genehmigt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriftsätze;

Aufgrund des als Beitrittsschriftsatz geltenden Schreibens;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 3. Juni 2016, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 2016 um 14.30 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung von Frau VOGEL, Staatsrat, in ihrem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Frau Sarah-Maria MARTENS, Rechtsanwältin, loco Herrn T. DE BEIR, Rechtsanwalt, die für die klagende Partei erscheint, von Frau Annik HAEGEMAN, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt, die für die beklagte Partei erscheint, und von Frau Lieselot VERSTREKEN, Rechtsanwältin, loco Herrn E. DUYSSTER, Rechtsanwalt, die für die beitretende Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die zur Untersuchung der Rechtssache nützlichen Tatsachen folgendermaßen aussehen:

1. Die P + M EIFELER FLEISCHVERTRIEB AG hat als Gesellschaftsgegenstand die Zerlegung und Verpackung von Fleisch. Sie übt ihre Tätigkeit in Sankt Vith, Talstraße 12, auf einer Gemarkung I, Flur A, Nr. 150p3 katastrierten Parzelle aus. Diese Parzelle ist gemäß dem durch Königlichen Erlass vom 10. September 1979 angenommenen Sektorenplan Malmedy-Sankt Vith in

einem industriellen Gewerbegebiet und, was die Zufahrt zum Betrieb und die LKW-Parkplätze in der Nähe der Laderampen betrifft, in einem Wohngebiet gelegen.

Der Betrieb der Klägerin verfügt über eine am 4. Juli 1996 von dem ständigen Ausschuss des Provinzialrates der Provinz Lüttich erteilte Betriebsgenehmigung und über einen Erlass des Gemeindegremiums von Sankt Vith vom 20. November 2007 zur Regularisierung einer Wasserentnahmestelle und einer Waschzone für Fahrzeuge. Diese Genehmigungen legen keine Betriebs-, bzw. Ruhezeiten fest, die die Klägerin bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu beachten hätte.

2. Bei der Gemeinde werden wiederholt Beschwerden von Anliegern eingereicht wegen der Lärmbelästigung, die durch die am Betrieb der Klägerin tags- und nachtsüber anfahrenen LKW verursacht wird. Am 19. September 2014 wird eine Beschwerde mit 49 Unterschriften bei der Gemeinde eingereicht, mit der Bitte, den LKW-Verkehr vor Ort zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, zu verbieten.

3. Am 14. Oktober 2014 übermittelt das Gemeindegremium von Sankt Vith der Wallonischen Region gemäß Artikel 65 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung einen Vorschlag zur Abänderung der auf den Betrieb der Klägerin anwendbaren besonderen Betriebsbedingungen. Dieser in deutscher Sprache abgefasste Vorschlag lautet wie folgt:

„ [...]

4. Gegenstand des Antrags auf Ergänzung oder Abänderung der besonderen Betriebsbedingungen

Eine Ergänzung der Betriebsbedingungen wird angefragt und zwar dahingehend, dass es der Gesellschaft P&M Eifeler Fleischvertrieb AG, bzw. deren Zulieferunternehmen untersagt wird, zwischen 22 :00 Uhr und 06 :00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen an den [...] beiden oberen Toren/Betriebszugängen (Friedensstrasse), die sich zum Wohngebiet hin befinden, anzufahren, abzufahren oder auf- und abzuladen.

5. Begründung für den Antrag auf Ergänzung oder Abänderung der besonderen Betriebsbedingungen

Auf Grund dessen, dass regelmäßig Beschwerden bei der Gemeindeverwaltung hinsichtlich nächtlicher Ruhestörung durch LKW, die am Betrieb anfahren, eingehen;

In Anbetracht dessen, dass in der seinerzeit erteilten Betriebsgenehmigung bzw. Umweltgenehmigung keine Betriebs-, bzw. Ruhezeiten festgelegt worden sind.

Auf Grund des Dekretes vom 11.03.1999, insbesondere dessen Artikel 65;

6. Auswirkungen auf die Umwelt der Ergänzung oder Abänderung der besonderen Betriebsbedingungen

Aufhebung der Ruhestörungen“.

Der Abänderungsvorschlag wird vom 26. November 2014 bis zum 15. Dezember 2014 einer öffentlichen Untersuchung unterworfen. Es werden keine Bemerkungen eingereicht.

Am 23. Dezember 2014 gibt das Gemeindegremium von Sankt Vith ein günstiges Gutachten ab.

4. Am 23. Januar 2015 schickt die technische Beamtin der Operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt dem Gemeindegremium von Sankt Vith einen in deutscher Sprache abgefassten Vorschlag zu, in dem die von der Stadt vorgeschlagene Abänderung aufgenommen wird, jedoch mit der folgenden Präzisierung: „Fünf Nächte oder Sonn- oder Feiertage pro Jahr dürfen die beiden Tore [zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr] benutzt werden. Wenn dies der Fall sein muss, informiert der Betreiber schriftlich das Gemeindegremium, mindestens eine Woche im Voraus“.

5. Mit einem Schreiben vom 27. Januar 2015 teilt das Gemeindegremium von Sankt Vith der Klägerin seine Absicht mit, das Gutachten der technischen Beamtin zu befolgen. In diesem Schreiben wird präzisiert, dass die Klägerin über eine Frist von 15 Tagen verfügt, um ihre Bemerkungen schriftlich geltend zu machen, und dass sie einen Anhörungsantrag einreichen kann.

Die Vertreter der Klägerin werden am 10. Februar 2015 von dem Gemeindegremium angehört.

6. Am selben Tag fasst das Gemeindegremium einen mit dem Vorschlag der technischen Beamtin übereinstimmenden Beschluss. Dieser Beschluss ist in deutscher Sprache abgefasst. Er wird der Klägerin mit einem Schreiben vom 11. Februar 2015 zugestellt.

Ebenfalls am 11. Februar 2015 sendet die Klägerin eine E-Mail an die Gemeindeverwaltung, in der sie erklärt, dass sie sich aus den von ihr dargelegten Gründen der vorgesehenen Abänderung ihrer besonderen Betriebsbedingungen widersetzt.

7. Am 3. März 2015 reicht die Klägerin gemäß Artikel 69 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung Einspruch gegen den Beschluss

des Gemeindegremiums vom 10. Februar 2015 ein. Dieser in deutscher Sprache abgefasste Einspruch geht am 4. März 2015 bei der Wallonischen Regierung ein.

Am 18. März 2015 übermittelt das Gemeindegremium von Sankt Vith seine Bemerkungen an den für Einsprüche zuständigen technischen Beamten.

Am 1. April 2015 gibt die OGD4 (Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie) ein günstiges Gutachten ab, mit der Begründung, dass die Abänderung der besonderen Betriebsbedingungen bezüglich der nächtlichen Betriebszeiten im vorliegenden Fall die Vereinbarkeit der Tätigkeit mit der Wohnfunktion des an den Betrieb angrenzenden Wohngebietes verbessern könne.

8. Am 23. April 2015 teilt der technische Beamte mit in französischer Sprache abgefassten Briefen dem Minister und der Klägerin mit, dass er in Anwendung von Artikel 40 § 4 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung die Frist zur Übermittlung seines zusammenfassenden Berichts über den von der Klägerin eingereichten Verwaltungseinspruch um dreißig Tage verlängert.

9. Mit Briefen vom 22. Mai 2015 übermittelt der technische Beamte dem Minister und der Klägerin seinen zusammenfassenden Bericht. In dem seinem Bericht beigefügten Entscheidungsentwurf schlägt er vor, die vom Gemeindegremium in seinem Beschluss vom 10. Februar 2015 festgelegten besonderen Bedingungen abzuändern, indem zahlreichere Ausnahmen erlaubt werden.

10. Am 4. Juni 2015 befindet der Minister über den von der Klägerin eingereichten Einspruch. Mit dieser in französischer Sprache abgefassten Entscheidung wird der Beschluss des Gemeindegremiums vom 10. Februar 2015 folgendermaßen abgeändert:

„ [...]

A l'article 1^{er}, sous le titre «Zu[s]ätzliche Betrieb[s]bedingungen» (Conditions d'exploitation [...] supplémentaires), les points 1 et 2 sont remplacés par :

1. Les activités liées à la livraison et au déchargement nocturnes de camions, dans le respect des valeurs du tableau 2 des conditions générales d'exploitation des établissements visés par le décret du 11 mars 1999 relatif au permis d'environnement, sont exceptionnellement autorisées 12 fois par an (sur une base d'une fois par mois en moyenne, mais sans obligation contraignante en la matière) sans nécessité de prévenir préalablement qui que ce soit.

2. Un registre mentionnant ces activités nocturnes et reprenant les dates, heures d'arrivée, heure de départ et nom du transporteur/fournisseur est constitué par l'exploitant. Ce registre est présent en permanence dans l'établissement et est

présenté sans délai sur demande à tout représentant de l'autorité communale dûment mandaté par le Bourgmestre ou au fonctionnaire chargé de la surveillance. Ce registre (ou une copie des pages concernées) est envoyé une fois l'an, au plus tard le 31 janvier, à l'autorité communale“.

Es handelt sich um den angefochtenen Rechtsakt. Dieser wird der Klägerin und dem Gemeinderat der beitretenden Partei mit am 10. Juni 2015 bei der Post aufgegebenen Briefen des Ministers vom 9. Juni 2015 zugestellt;

In der Erwägung, dass der Erste Auditor-Berichtersteller gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung einen Bericht erstattet hat, in dem er die Ansicht vertritt, dass die Rechtssache nur eine kurze Verhandlung erfordere;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei geltend macht, dass die Klage ratione personae unzulässig sei; dass sie hervorhebt, dass eine Rechtsperson, im vorliegenden Fall eine Aktiengesellschaft, nur dann eine Klage beim Staatsrat einreichen könne, wenn das zuständige Organ der Gesellschaft die Entscheidung, diese Klage einzureichen, innerhalb der Gesetzesfrist getroffen habe; dass sie ausführt, dass sie nicht über die zur Prüfung dieser Bedingungen erforderlichen Angaben verfüge und dass sie demzufolge die Unzulässigkeit der Klage aufwirft;

In der Erwägung, dass aus Artikel 20 der Satzung der Klägerin hervorgeht, dass diese bei Gerichtshandlungen entweder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder gleichzeitig oder durch Sonderbevollmächtigte im Rahmen ihres Mandats rechtsgültig vertreten wird; dass sie eine Entscheidung ihres Verwaltungsrates vom 3. August 2015 hinterlegt, aus der hervorgeht, dass dieser an diesem Datum beschlossen hat, gegen die ministerielle Entscheidung vom 4. Juni 2015 eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat einzureichen und dass er seine durch ihren ständigen Vertreter Marcel PETERS auftretende delegierte Verwalterin, die PEMA INVEST KG, damit beauftragt hat, diese Klage einzureichen; dass die Klage demzufolge rechtsgültig eingereicht worden ist und dass die Einrede der Unzulässigkeit ratione personae abzuweisen ist;

In der Erwägung, dass der Erste Auditor-Berichtersteller von Amts wegen die Unzuständigkeit ratione temporis des Ministers geltend macht; dass er feststellt, dass die Fristverlängerung, die der technische Beamte am 23. April 2015 in Anwendung von Artikel 40 § 4 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung beschlossen hat, in französischer Sprache abgefasst ist, obwohl sie in Anwendung von Artikel 36 § 2 Absatz 2 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen in Zusammenhang mit Artikel 12 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in deutscher Sprache hätte abgefasst werden müssen;

dass ihm zufolge der Minister zu dem Zeitpunkt, an dem er die beanstandete Entscheidung getroffen und zugeschickt hat, *ratione temporis* unzuständig war, weil die Frist nicht rechtsgültig verlängert worden sei und der Minister seine Entscheidung außerhalb der in Artikel 40 § 7 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 11. März 1999 vorgeschriebenen Frist von 70 Tagen zugeschickt habe;

In der Erwägung, dass vom Amts wegen festzustellen ist, dass der Verwaltungseinspruch aufgrund von Artikel 69 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung eingereicht worden ist, und dass demzufolge die Bestimmungen von Kapitel IV dieses Dekrets anwendbar sind;

In der Erwägung, dass die Klägerin ihren Verwaltungseinspruch gegen den Beschluss des Gemeindegremiums von Sankt Vith vom 10. Februar 2015 am 3. März 2015 eingereicht hat; dass der angefochtene ministerielle Erlass diesen Einspruch in diesem Punkt als zulässig betrachtet;

In der Erwägung, dass das Unternehmen der Klägerin - wie im Gutachten der OGD4 vom 1. April 2015 bestätigt wird - ein Betrieb der Klasse 2 ist; dass der für Einsprüche zuständige technische Beamte folglich seinen zusammenfassenden Bericht innerhalb von fünfzig Tagen ab dem Empfang des Einspruches an die Regierung mitteilen musste (Artikel 40 § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung), es sei denn, er beschliesst, diese Frist um höchstens dreißig Tage zu verlängern (Artikel 40 § 4 dieses Dekrets);

In der Erwägung, dass der technische Beamte im vorliegenden Fall am 23. April 2015 beschlossen hat, gemäß Artikel 40 § 4 des Dekretes vom 11. März 1999 die ursprüngliche Frist von fünfzig Tagen um dreißig Tage zu verlängern; dass dieser Beschluss nur in französischer Sprache getroffen und dem Minister und der Klägerin notifiziert worden ist, obwohl der Vorschlag zur Abänderung der besonderen Betriebsbedingungen der Klägerin von einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets ausging und die Klägerin ihren Verwaltungseinspruch in deutscher Sprache eingereicht hat; dass der Beschluss bezüglich der Verlängerung der ursprünglichen Frist von fünfzig Tagen und dessen Notifizierung an die Klägerin gemäß Artikel 36 § 2 des ordentlichen Gesetzes zur Reform der Institutionen vom 9. August 1980 und Artikel 12 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in deutscher Sprache hätten erfolgen müssen; dass der Beschluss bezüglich der Verlängerung der Frist zur Einreichung des zusammenfassenden Berichts nämlich einen Beschluss über die Verlängerung der Zuständigkeit *ratione temporis* des technischen Beamten, sowie - wie es nachstehend verdeutlicht werden wird - des Ministers, darstellt; dass dieser

Beschluss aus diesem Grund an den Antragsteller, sowie an den Einsprucherheber, gemäß Artikel 40 § 4 des Dekrets vom 11. März 1999 notifiziert werden muss;

In der Erwägung, dass der Minister seinen Beschluss innerhalb von siebenzig Tagen nach dem Empfang des Einspruchs an die Klägerin senden musste (Artikel 40 § 7 Absatz 1 Nr. 1 des o.a. Dekrets vom 11 März 1999); dass diese Frist um dreißig Tage verlängert worden war, da der technische Beamte beschlossen hatte, seine eigene Frist zur Einreichung seines zusammenfassenden Berichts auch um dreißig Tage zu verlängern (Artikel 40 § 7 Absatz 4 desselben Dekrets); dass die Überschreitung der o.a. Frist durch den Minister die in Artikel 40 § 8 Nr. 1 des o.a. Dekrets erwähnten Rechtsfolgen hat, nämlich die Bestätigung des in erster Instanz getroffenen Beschlusses; dass diese Fristen also alle zwingende Fristen sind;

In der Erwägung, dass der Beschluss des technischen Beamten, seine Frist zur Einreichung seines zusammenfassenden Berichts zu verlängern, regelwidrig ist, weil er in französischer Sprache getroffen und notifiziert wurde; dass die Verlängerung der Frist um dreißig Tage, die der Minister genutzt hat, um der Klägerin seinen eigenen Beschluss zuzuschicken, deshalb ebenfalls regelwidrig ist; dass der Einspruch der Klägerin im vorliegenden Fall am 4. März 2015 bei der Wallonischen Regierung eingegangen ist; dass der Minister seine Entscheidung am 4. Juni 2015 getroffen hat und sie am 10. Juni 2015 der Klägerin zugeschickt hat; dass der Minister also außerhalb der Frist von siebenzig Tagen entschieden und seinen Erlass geschickt hat, das heißt außerhalb der nichtverlängerten Frist, die Artikel 40 § 7 Absatz 1 Nr. 1 des o.a. Dekretes ihm anberaumt; dass der angefochtene Rechtsakt also zu einem Zeitpunkt getroffen und notifiziert worden ist, an dem der Minister nicht mehr *ratione temporis* zuständig war, da der in erster Instanz getroffene Beschluss gemäß Artikel 40 § 8 Nr. 1 des o.a. Dekrets nach Ablauf der Frist von siebenzig Tagen als bestätigt gilt;

In der Erwägung, dass Artikel 58 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, der jeden Verwaltungsakt, der hinsichtlich der Form oder des Inhalts gegen die Bestimmungen dieser koordinierten Gesetze verstößt, für nichtig erklärt, vorsieht, dass der Verwaltungsakt, der nur hinsichtlich der Form regelwidrig wäre, neuangefertigt werden kann; dass diese Bestimmung durch Artikel 42 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen auf die Verwaltungsakte der Dienststellen der Wallonischen Region für anwendbar erklärt wird; dass die Regelwidrigkeit im vorliegenden Fall nicht nur förmlich ist, sondern auch den Inhalt, d.h. die zwingenden Fristen, die zur Einreichung des zusammenfassenden Berichts des technischen Beamten und zur Zusendung des ministeriellen Erlasses gelten, unmittelbar betrifft; dass in dieser Hinsicht eine eventuelle Neuangefertigung in

deutscher Sprache des Beschlusses des technischen Beamten, die Frist zur Einreichung des zusammenfassenden Berichts zu verlängern, nicht zur Folge haben könnte, dass ihm und dem Minister neue Fristen anberaumt werden, da die in Artikel 40 des Dekrets vom 11. März 1999 festgelegten Fristen zwingende Fristen sind und die Zuständigkeit der betreffenden Verwaltungsbehörden zeitlich beschränken;

In der Erwägung, dass vom Amts wegen festzustellen ist, dass der angefochtene Erlass aus den o.a. Gründen regelwidrig ist;

In der Erwägung, dass es angezeigt ist, sich den Schlussfolgerungen des Berichts des Ersten Auditors anzuschließen;

In der Erwägung, dass die Klägerin ab der ihr zugestellten Notifizierung dieses Entscheids über eine Frist von sechzig Tagen verfügt, um eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung erster Instanz vom 10. Februar 2015 einzureichen,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Der Erlass des Ministers für Umwelt und Raumordnung der Wallonischen Region vom 4. Juni 2015, mit dem auf Einspruch hin die besonderen Betriebsbedingungen des in Sankt Vith, Talstraße 12, gelegenen Unternehmens der Klägerin abgeändert werden, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 350 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei in Höhe von 200 Euro und zu Lasten der beitretenden Partei in Höhe von 150 Euro gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am einundzwanzigsten November zweitausendsechzehn von:

Frau VOGEL, Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Frau WIAME, Greffier.

Der Greffier,

Der stellvertretende Präsident,

V. WIAME.

W. VOGEL.